

Ergänzungsvorlage Nr. 1 zu Punkt 2

Gremium: Jugendhilfeausschuss öffentlich
Sitzung am: 16.12.2014

Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten

Sachverhalt:

In der Einladung wurden bereits die beiden Aspekte benannt, die bei der Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten eine Rolle im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung spielen, nämlich zum einen die Beitragsstruktur an sich (das betrifft dann Fragen der Beitragshöhe, der Einkommensgruppen und das Verhältnis zwischen den Betreuungsformen) wie auch die bisher in der entsprechenden Satzung vorgesehene vollständige Befreiung von der Beitragszahlung für die sogenannten Geschwisterkinder.

Für die Diskussion ist es notwendig, zunächst die Ausgangslage zu betrachten. Dazu dienen zunächst die Anlage 1 (heutige Beitragsstruktur Kindertagesstätten) und die Anlage 2 (heutiger Umfang der Geschwisterkindbefreiung).

In Anlage 1 sind die derzeitigen Beitragszahler erfasst, gestaffelt nach den unterschiedlichen Betreuungsformen (25, 35 und 45 Stunden) und sortiert nach der jeweiligen Einkommensgruppe, in der die Eltern der betreuten Kinder einzustufen sind. Aktuell bestehen die 6 Einkommensgruppen 0-5, wobei die Einkommensgruppe 0 die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation beitragsfrei gestellten Fälle erfasst, die Einkommensgruppen 2-5 dann entsprechend gestaffelt sind mit Einkommenszuwachsen von rd. 12.000 € - 13.000 € zwischen den einzelnen Gruppen und einer Höchsteinkommensgruppe, die bei einem Einkommen ab 62.000 € beginnt und dann nicht mehr weiter unterteilt wird. Darüber hinaus fällt auf, dass die Beitragsunterschiede zwischen einer 25-Stunden und einer 35-Stundenbetreuung lediglich zwischen 2 € und 5 € monatlich also 24 € und 60 € jährlich liegen, obwohl die Platzkosten, also die KiBiz - Pauschalen bei einem 35-Stundenplatz je nach Gruppenform zwischen 1.200 € und 3.300 € jährlich höher sind als bei dem vergleichbaren 25-Stundenplatz. Diese "Schieflage" führt vermutlich dazu, dass ein Großteil der Eltern wegen der kaum bemerkbaren Mehrkosten 35-Stundenplätze bucht, obwohl der eigentliche Betreuungsaufwand möglicherweise auch mit 25 Stunden zu decken wäre. Die mit dem höheren Stundenkontingent verbundenen "Privaten Freiheiten" sind quasi zum Nulltarif zuzubuchen. Sollte eine solche Tendenz tatsächlich bestehen, führt dies verständlicherweise zu einer Verteuerung des Gesamtsystems bei nicht mitwachsenden Refinanzierungsmöglichkeiten.

Die Tabelle zeigt auch, dass es in der Einkommensgruppe über 62.000 € relativ hohe Fallzahlen gibt, was natürlich ein Beleg dafür ist, dass die Einführung neuer Beitragsgruppen auch zu einer höheren Beitragsgerechtigkeit führen würde.

Die Anlage 2 zeigt den aktuellen Umfang der Geschwisterkindbefreiung. Aus der Übersicht geht hervor, dass die größte Anzahl der beitragsbefreiten Kinder im Bereich der über 3-jährigen liegt, was sich auch logisch damit erklärt, dass die städtische Regelung vorsieht, dass für das Kind mit dem höchsten Beitrag die Zahlspflicht besteht. Dies sind eben im Regelfall die betreuten Kinder mit einem Alter von unter 3 Jahren. Deswegen gibt es Geschwisterkindbefreiung in diesem Bereich

nur dann, wenn gleichzeitig mehrere U3-Kinder betreut werden, die den entsprechend hohen Beitrag nach sich ziehen würden. Die Verteilung der Geschwisterkindbefreiungen erstreckt sich über alle bisherigen Einkommensgruppen und insgesamt verzichtet die Stadt auf 144.000 € an Beitragseinnahmen, wenn man eine vollständige Veranlagung zu den Beiträgen unterstellen würde.

Aus dieser Ausgangssituation heraus ergibt sich bei den Kindergärten die 1. Option, weitere Beitragsgruppen einzurichten und die 2. Option, die Beiträge für die 35-Stunden-Betreuung über alle Einkommensgruppen anzupassen hinsichtlich ihrer Höhe. In der beigefügten Anlage 3 ist zunächst eine denkbare Möglichkeit dargestellt, wie neue Einkommensgruppen gebildet werden können. Dabei wurden die Gruppen 6,7 und 8 so gestaltet, dass mit einem jeweiligen Zusatzeinkommen von etwa 12.000 € bis 13.000 € die nächste Einkommensgruppe erreicht wird. Die in der Liste dargestellten Beitragssätze orientieren sich an der Höhe der Beitragsdifferenzen in den bestehenden Einkommensgruppen und schreiben diese in etwa linear fort. Um mögliche Zusatzeinnahmen in ihrer Höhe zu ermitteln, war es erforderlich eine Annahme dahingehend zu treffen, dass die Zuordnung der bisherigen Fallzahlen in der Einkommensgruppe 5 auf die neu gebildeten Einkommensgruppen zu unterstellen war. Dies ist in den Tabellen so erfolgt, dass von den betreffenden Fallzahlen 40 % in der bisherigen Einkommensgruppe 5, also 62.000 € bis 75.000 € verblieben sind, 30% in der neuen Einkommensgruppe 6, 20% in der neuen Einkommensgruppe 7 und 10% in der neuen Einkommensgruppe 8 zugeordnet worden sind. Diese Annahme ist deshalb notwendig, weil keine Kenntnisse darüber vorliegen, wie hoch das Einkommen der Eltern in der Einkommensgruppe über 62.000 € aktuell tatsächlich ist. Aus dieser Konstellation ergäben sich Mehreinnahmen von rd. 230.000 €.

Die Anlage 4 nimmt nun diesen Vorschlag auf und ergänzt ihn zusätzlich um die Neufestlegung der monatlichen Beiträge für die 35-Stunden Betreuung. Zur Bildung dieser Beitragssätze wurde eine mathematische Mittelung zwischen den unverändert verbleibenden Beitragssätzen für die 25-Stunden Betreuung und die 45-Stunden Betreuung gebildet, sodass quasi der 35-Stunden Beitrag genau zwischen dem für 25-Stunden und für 45-Stunden liegt, was identisch ist mit dem Umfang der jeweiligen Betreuung. Die Beiträge werden also genau so gestaffelt, wie die Stundenkontingente zueinander stehen. Dadurch ergäben sich weitere Mehreinnahmen und die Kombination beider Maßnahmen würde zu zusätzlichen Beitragseinnahmen von rd. 320.000 € führen.

Selbstverständlich sind zwischen allen Möglichkeiten beliebige Kombinationen denkbar, sie müssen letztlich nach den Anforderungen der Rechtsprechung grundsätzlich sozial gestaltet sein, der Rat hat aber ein weites Ermessen hinsichtlich der Festlegung der einzelnen Beträge oder auch Einkommensgruppen.

Bei der Geschwisterkindbetreuung ist zu klären, in welchem Umfang sie verändert werden soll. Wie dargestellt, würde ein vollständiger Entfall dieser Vergünstigung zu 143.000 € Mehreinnahmen führen. Selbstverständlich ist in beliebigen Umfang auch eine Teilreduzierung der Vergünstigung denkbar, beispielsweise die Festlegung, dass für die Geschwisterkinder ein prozentualer Anteil des ansonsten anzuwendenden Beitrages erhoben wird. Auch darüber hat der Ausschuss zu beraten.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Beratungen wäre dann für den notwendigen Ratsbeschluss noch die hierzu passende Satzungsänderung zu formulieren. Dies erfolgt aber erst, wenn die Grundsatzentscheidung getroffen ist.

Zur Beratung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Siegburg, 9.12.2014